



Dezernat III

Umweltamt

Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Ansprechpartner: Frau I. Mai, Herr K. Ehrenberg

Telefon: 03371 608 2609 oder 2603

E-Mail: inis.mai@teltow-flaeming.de

klaus.ehrenberg@teltow-flaeming.de

Stand: 1. August 2019

Merkblatt

Kleine Heizöllager und kleine Dieseltankstellen

Vorbemerkungen

Heizöllager oder Heizölverbraucheranlagen (Ölheizungen mit ≤ 10.000 l Heizöllagervolumen) und Eigenverbrauchertankstellen (Dieseltankstellen mit ≤ 10.000 l Lagervolumen) sind in den Trinkwasserschutzzonen I und II generell unzulässig.

Anzeigepflicht

Grundsätzlich sind alle unterirdischen Lageranlagen (Heizöl und Dieseldieselkraftstoff), unabhängig der Lagermenge, mindestens 6 Wochen vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung bei der Unteren Wasserbehörde **schriftlich anzuzeigen**.

Alle unterirdischen Lageranlagen sind zudem **baugenehmigungspflichtig**.

Weiterhin sind oberirdische Lageranlagen ab einem Lagervolumen größer als 1.000 Liter mindestens 6 Wochen vor der Errichtung, wesentlichen Änderung und Stilllegung bei der Unteren Wasserbehörde **schriftlich anzuzeigen**.

Oberirdische Lageranlagen ab einem Lagervolumen größer als 10 m³ (10.000 Liter) sind zudem **baugenehmigungspflichtig**.

Fachbetriebspflicht

Unterirdische Anlagen und oberirdische Anlagen ab einem Lagervolumen größer 1.000 Liter dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV [Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine Sachverständigenorganisation]) errichtet, instand gesetzt, gereinigt und stillgelegt werden.

Sachverständigenpflicht

Unterirdische Anlagen sind unabhängig ihres Lagervolumens durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen:

- vor ihrer Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor Stilllegung
- wiederkehrend alle 5 Jahre
- wiederkehrend alle 30 Monate bei Lage in der Trinkwasserschutzzone III/A und in Überschwemmungsgebieten

Oberirdische Lageranlagen ab einem Lagervolumen größer als 1 m³ (1.000 Liter) sind durch einen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen:

- vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung,
- wiederkehrend alle 5 Jahre bei Lage in der Trinkwasserschutzzone III/A und in Überschwemmungsgebieten und
- vor Stilllegung bei Lage in der Trinkwasserschutzzone III/A und Überschwemmungsgebieten.

Kosten

Für die Bearbeitung der schriftlichen Anzeige wird durch die Untere Wasserbehörde eine Gebühr in Abhängigkeit der Gefährdungstufe nach § 39 Absatz 1 AwSV erhoben.

Erforderliche Angaben

Anzeigeformulare sind über die Untere Wasserbehörde des Landkreise Teltow-Fläming per E-Mail im Word- oder pdf-Format sowie postalisch erhältlich.

Abschließender Hinweis

Bei baugenehmigungspflichtigem Neu- beziehungsweise Um- oder Ausbau werden die hier angeführten wasserrechtlichen Belange in der Baugenehmigung geregelt.

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 142, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenen Falls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.